



Das neue Kontenpfändungsrecht und der neue Kontenpfändungsschutz seit dem 01.07.2010 – Überblick und Feinheiten

von Rechtsanwältin Ulrike Buschmann*

Seit dem 01.07.2010 gilt ein reformiertes Kontenpfändungsrecht. Neben der kanzleiseitig für unsere Mandanten bereits umgesetzten Änderung der Antrags- und Bearbeitungsverfahren stellt sich die Frage, welcher Zugriff auf Schuldnerkonten für Gläubiger noch möglich ist und welchen Schutz ein Schuldner durch die neuen Regelungen erhält. Im Folgenden soll auf die wesentlichen Änderungen eingegangen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Darstellung keine Vollständigkeit für sich beansprucht. Auch macht das Studium der Darstellung nicht die eingehende rechtliche Beratung im Einzelfall entbehrlich.

Bislang war unter Berücksichtigung der Schutzvorschriften für Sozialleistungen grundsätzlich das gesamte Guthaben eines gepfändeten Kontos pfändbar, soweit der Schuldner keinen Kontenpfändungsschutz beantragte. Der alte Kontenpfändungsschutz befasste sich grundsätzlich nur mit dem Schutz von „wiederkehrenden Einkünften“ (§ 850 k Abs. 1 ZPO a.F.). Faktisch schutzlos waren damit Schuldner, die solche Einkünfte nicht hatten, sondern lediglich sonstige Einnahmen auf dem gepfändeten Konto erzielten, die nicht unter § 850 i ZPO a.F. (also einmalige Einkommen) fielen.

Dies ändert sich nun mit positiver Auswirkung für die Sozialleistungskassen (geringere Inanspruchnahme) und negativer Auswirkung für die Gläubiger (geringere Zugriffsmöglichkeiten). Das neue P-Konto soll jedem Schuldner mindestens den Schutz eines monatlichen Freibetrages nach § 850 c Abs. 1 S. 1 ZPO i.V.m. § 850 c Abs. 2a ZPO - im Moment also in Höhe von 985,15 € - gewähren, egal aus welcher Quelle das Guthaben stammt, § 850 k Abs. 1 S. 1 ZPO n.F. Aber Achtung: Es gibt weiterhin den „nachgelagerten“ (also vom Schuldner nach Pfändung zu beantragenden) Kontenpfändungsschutz für laufende Einkünfte oder besondere Einkommenslagen, hierzu nachstehend mehr.

Die beiden unterschiedlichen Schutzsysteme treten am 01.01.2012 außer Kraft. Alte Entscheidungen nach dem herkömmlichen Kontenpfändungsschutz in der bis zum 30.06.2010 geltenden Form laufen dann endgültig aus, genau wie die zwischen dem 01.07.2010 und dem 01.01.2012 geltende Interimsregelung. Es wird ab dem

01.01.2012 nur noch das P-Konto als Schutzzone bei Kontenpfändungen geben.

Vorweggenommen ein erfreulicher Nebeneffekt auch für Selbständige und Gewerbetreibende: Nach dem neuen § 835 Absatz 4 ZPO gilt ab 01.07.2010 auch für sie ein vierwöchiges Vollstreckungsmoratorium nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses. In dieser Zeit kann sich auch ein Selbständiger dann ggf. um Vollstreckungsschutz bemühen (nach § 850 i ZPO n.F.) bzw. ein P-Konto einrichten.

Wer kann ein P-Konto einrichten und führen und wie viele P-Konten darf es für einen Schuldner geben?

Nur natürliche Personen können ein P-Konto einrichten oder ein bestehendes Girokonto in ein solches ändern.

Ein P-Konto kann nur jeder für sich führen, eine P-Kontoführung mit einem Dritten (z.B. Ehegatte) ist nicht möglich. Bei Gemeinschaftskonten besteht ein Anspruch auf Einrichtung eines jeweils eigenen Kontos als P-Konto.

Jeder natürlichen Person steht nur ein einziges P-Konto zu, § 850 k Abs. 8 S. 1 ZPO n.F.

Eine auf einem Gemeinschaftskonto liegende Pfändung wird unter keinen Umständen vom Schutz eines P-Kontos erfasst. Das Guthaben dort wird also von der Pfändung voll erfasst, wenn der Schuldner nicht einen Schutzantrag nach § 850 l ZPO stellt oder ab 01.01.2012, wenn § 850 l ZPO in der jetzigen Fassung außer Kraft tritt, keinen Pfändungsschutz nach § 765a ZPO erreichen kann.

Inwieweit solche Schutzanträge bezüglich der Gelder Dritter noch Erfolg haben können, muss die Rechtsprechung zeigen. Nach wie vor gilt nämlich der Grundsatz, dass Gelder, die Dritte sich auf ein gepfändetes Konto auszahlen lassen, in das Kontoguthaben des Schuldners übergehen und nur ihm – nicht dem Dritten – ein Auszahlungsanspruch erwächst. Ausnahmefälle bei P-Konten wie der Fall der Zahlung an eine Person für die ganze Bedarfsgemeinschaft, s. § 850 k Absatz 2 1b)



ZPO n.F., führe ich hier nicht näher an. § 765a ZPO ist hier kein Ausweg, weil diese Vorschrift nur unter sehr engen Voraussetzungen Schutz gewährt (der Bundesgerichtshof stellt diesbezüglich sehr hohe Anforderungen). Gleichwohl verwenden immer wieder Vollstreckungsgerichte unrichtig diese Norm, um die vermeintliche Regelungslücke zu schließen. Richtiger wäre die Ablehnung des Antrages nach § 765a ZPO mit dem Hinweis, dass der Schuldner seit Zustellung des Vollstreckungstitels entsprechende Vorkehrungen hätte treffen können, dass Gelder von Dritten (Einkommen der Ehegattin etc.) nicht mehr auf sein Konto geleitet werden. Ein Schuldner, der die drohende Vollstreckung ignoriert, ist m.E. nicht schutzwürdig bezüglich Gelder Dritter, die auf seinem Konto eingehen. Der Dritte hat gegen den Schuldner im Übrigen nach Zugriff auf solche Gelder weiterhin den Auszahlungsanspruch wie vorher auch.

Die Einführung des P-Kontos an sich bestätigt diese Auffassung im Übrigen. Wie schon dargestellt, kann sich sogar der Schuldner selbst eigene Gelder nicht über eine P-Konteneinrichtung auf einem Konto schützen lassen, das er mit einem Dritten gemeinsam benutzt (spätestens mit dem Wegfall des § 850 I ZPO in der jetzigen Fassung zu Ende 2011 wird er in das P-Konto „gezwungen“). Der Gesetzgeber fordert den Schuldner also geradezu dazu auf, ein Konto für sich allein zu nutzen, um zu einem Pfändungsschutz zu kommen. Wenn schon in diesem Urfall das Geld des Dritten nicht automatisch geschützt ist, kann es nach Einrichtung eines P-Kontos nicht anders sein, da gerade das P-Konto nur dem Schutz der Gelder des Schuldners dient (gesetzliche Ausnahmen wie Zahlungen an die Bedarfsgemeinschaft bleiben, wie schon erwähnt, hier unberücksichtigt).

Die Neueinrichtung eines Kontos als P-Konto dürfte in Ermangelung eines gesetzlich normierten Kontrahierungszwanges ggf. schwierig werden. Dies werden die Schuldner dadurch umgehen können, dass sie zunächst ein reguläres Konto einrichten und bei Zugang einer Pfändung dann den Umwandlungsanspruch gegen das Kreditinstitut nach § 850 k Abs. 7 S. 2 ZPO n.F. geltend machen.

Der Kontoinhaber muss im Übrigen bei Beantragung des P-Kontos dem Kreditinstitut versichern, dass dieses sein einziges P-Konto ist, § 850 k Abs. 8 S.2 ZPO n.F. Die Falschangabe kann strafrechtliche Folgen (§§ 288, 263 StGB) nach sich ziehen. Alle P-Konten werden zum Zwecke der Prüfung *durch die Kreditinstitute* an die SCHUFA Holding AG weitergemeldet, § 850 k Abs. 8 S.3 und 4 ZPO n.F. Es ist damit fraglich, ob eine gewöhnliche Schufa-Anfrage die Daten der P-Konto-Datei enthalten darf, also ob ein Gläubiger auf dem Weg der Ziehung der Schufa-Auskunft das P-Konto mit abfragen darf, denn jeden Schuldner werden Bedenken verfolgen, dass eine solche Weitermeldung der Bank an die Schufa auch zur Offenlegung für Gläubigeranfragen führt. Kann ein Gläubiger jedenfalls durch Auskünfte der Drittschuldnerinnen nachweisen, dass ein Schuldner mehrere P-Konten eingerichtet hat, so wird – ohne Anhörung des Schuldners! – auf Antrag des Gläubigers nur ein Konto antragsgemäß als P-Konto berücksichtigt, § 850 k Abs. 9 S.1 bis 3 ZPO n.F.

Nicht ganz vergessen sollte man als Bankkunde, dass ein P-Konto zwar Schutz verspricht, aber auch negative Auswirkungen haben kann. Es gibt bereits erste Stimmen, die davon sprechen, dass der Kunde, der ein P-Konto beantragt, faktisch „stigmatisiert“ wird und einen Bonitätsverlust hinnehmen muss, ferner, dass ein P-Konto-Inhaber grundsätzlich nicht mehr kreditwürdig ist (etwa Sudergat, Kontopfändung und P-Konto, 2010, RN 421 ff.). Wer auf einen Kredit seiner Bank angewiesen ist, muss sich diesen Aspekt besonders überlegen. Ein wenig weitergehender sollte berücksichtigt werden, dass die P-Konten pflichtgemäß an die Schufa gemeldet werden. Jedenfalls die Banken haben also Einsichtsmöglichkeit. Wenn ein P-Konto-Kunde dann bei einer anderen Bank um einen Kredit nachfragt, trifft ihn das P-Konto-Stigma möglicherweise auf diesem Weg.

Die Bank als erster Gläubiger

Ein sicher von den meisten Schuldnern übersehenes Problem ist das vertragliche Verrechnungsrecht der Banken, das sich wohl aus jedem gewöhnlichen Kontovertrag ergibt und letztlich aus dem Pfandrecht an eingebrachten Guthaben folgt. Dieses Verrechnungsrecht erlischt nicht, wenn ein P-Konto eingerichtet wird. Wenn das Konto dann anfangs im Minus steht, darf die Bank grundsätzlich (zu bestimmten Ausnahmen später mehr) eingehende Guthaben mit dem Debetsaldo verrechnen, gleichwohl eigentlich mit der Umstellung auf das P-Konto ein Mindestbetrag geschützt bleiben soll. Der Kontopfändungsschutz stellt sich gegen die Zugriffe von außen, die vertraglich vereinbarte Zugriffsmöglichkeit von „innen“ – durch den Vertragspartner Bank – wehrt dieser Schutz nicht ab.

Die Situation ist wegen der vertraglichen Berechtigung der Bank nur schwer auflösbar. Die meisten Bankkunden werden bei Unterzeichnung des Kontovertrages nicht erfassen, dass die Bank mit dem Vertrag weitreichende Zugriffsrechte auf Guthaben hat. Eingänge aus Einkommen werden bei Gutschrift zum Bestandteil des gesamten Vermögens des Kunden, die Bank muss hier grundsätzlich keinen Schutzraum lassen. Nach § 850 k Abs. 6 ZPO n.F. besteht ein *automatischer* (zeitlich begrenzter) Verrechnungsschutz auch auf Debetkonten nur für Sozialleistungen und Kindergeld, grundsätzlich natürlich nur in Höhe der insgesamt aus § 850 k ZPO n.F. folgenden Freistellungen. Der Pfändungsschutz von § 765a ZPO dürfte nicht greifen, da der Zugriff der Bank ein vertraglicher und kein solcher aus Vollstreckung ist.

Dem Zugriff der Bank kann sich der Schuldner oder Kunde, wenn er nicht mit der Bank kooperieren kann, damit letztlich nur entziehen, wenn er die eingehenden Gelder umleitet. Um gerade dies zu verhindern (die Bank will ja letztlich auf das Einkommen bevorzugt, d.h. aus Verrechnungsanspruch zugreifen können), wird die Bank ggf. entgegenkommen und für den Sollstand ein anderes Konto einrichten. So aufgestellt, kann der Schuldner vom P-Konto den Sollstand mit regelmäßigen Zahlungen aus dem geschützten Sockelbetrag zurückführen, was auch das Interesse der Bank treffen wird. Die Bank muss sich aber nicht mit den Zahlungen aus dem geschützten Gut-



haben zufriedengeben. Mit Guthaben, die ohne Sollstand zu Lasten des Schuldners an den Gläubiger abzuführen wären, kann sie vor dem Pfändungsgläubigerzugriff verrechnen. Dies trifft letztlich alle verrechnungsfähigen Bankforderungen, also etwa auch Forderungen aus Darlehensverträgen. Gerade bei Zahlungseingängen über dem geschützten Sockelbetrag wird die Bank also diese Lösungsmöglichkeit, mit dem Schuldner zu kooperieren, ggf. sogar einer Kontenauflösung vorziehen.

Bevorzugung des debitorisch geführten P-Kontos?

§ 850 k Absatz 6 ZPO n.F. schützt für 14 Tage nach jeweiliger Gutschrift insbesondere die Bezieher von sozialen Leistungen, etwa auch Rentner mit gesetzlicher Rente. Der Zahlungseingang einer gesetzlichen Leistung, die höher ist als der Sockelbetrag, ist durch den allgemeinen P-Kontenschutz nur bis zur Höhe des Sockelbetrages geschützt. Besteht allerdings ein Sollstand, der mindestens so hoch ist wie die pfändbare Differenz, fällt zwar ein Teil der Leistung in den Sollstand, die Bank darf diesen Betrag aber wegen des Verrechnungsschutzes nach § 850 k Absatz 6 ZPO n.F. eigentlich nicht mit dem Sollstand verrechnen. Der Schuldner darf also seinen Sockelbetrag behalten. Darf er die an sich pfändbare Differenz, die aber im Sollstand steht und von der Bank zunächst nicht vereinnahmt werden darf, auch behalten? Nach dem reinen Gesetzeswortlaut eigentlich ja. Die gesetzliche Ausgangslage ist aber eine unangemessene Besserstellung der Schuldner, deren Konten im Soll stehen. Ihnen einen höheren Freibetrag zuzugestehen, scheint schon nach dem Wortlaut des § 850 k Abs. 1 ZPO, der ein maximales Guthaben als für alle gleich verfügbar (so sie es denn haben) schützt, als Widerspruch im Gesetz. Gemeint sein kann somit nur, dass der Verrechnungsschutz eben einen solchen Betrag schützen soll, wie er maximal als geschützter Sockelbetrag aus tatsächlichen Eingängen entstehen kann (zu allem auch Sudergat, Kontopfändung und P-Konto, 2010, RN 568 f. m.w.Nw.). Somit wird der Rentner im zweiten o.g. Fall damit leben müssen, dass der in den Sollstand fallende Teil der Rente der Verrechnung unterliegt, soweit er im Übrigen mindestens den geschützten Sockelbetrag erhält (so er denn insgesamt soviel Rente überhaupt erhält).

Die reinen Kontoführungskosten sind vom Verrechnungsschutz übrigens nicht betroffen.

Was muss ein Schuldner tun, um ein Schutzkonto zu erhalten?

Die Erlangung des neuen Schutzes ist antragsabhängig. Nach § 850 k Absatz 7 Satz 2 ZPO n.F. kann der Schuldner bei seiner Bank auch die Umwandlung eines bereits bestehenden Girokontos in ein P-Konto verlangen. Die Bank muss die Umwandlung bei gepfändeten Konten innerhalb von 4 Geschäftstagen erledigen (die Bank muss das Konto am vierten Tag bereits als P-Konto zur Verfügung stellen). Der Schuldner hat für die Umwandlung ab Zustellung des Überweisungsbeschlusses vier Wochen Zeit. Wichtig ist, dass *die Umstellung* innerhalb dieser vier Wochen erfolgt. Ein Schuldner, der am

letzten Tag der Frist den Antrag stellt, wird die unangenehme Erfahrung machen, dass die Umstellung nach Ablauf der Vier-Wochen-Frist zum Verlust des vorher bestehenden Guthabens führt, weil die Bank nicht am Antragstag umstellen muss, sondern eben vier Geschäftstage Zeit hat. Im Übrigen muss ausdrücklich betont werden, dass die Vier-Wochen-Frist bei verspäteter Umstellung nach Ablauf dieser Frist vollständig wegfällt, sie verschiebt sich also auch nicht. Wer die Vier-Wochen-Frist versäumt, kann also den Schutz durch das P-Konto nur vom Umwandlungstag an nutzen. Ein Antrag nach § 765a ZPO zum Schutz dieses bedrohten Guthabens dürfte voraussichtlich erfolglos bleiben, weil der Ablauf der Schutzfrist den Gläubiger von Gesetzes wegen begünstigen soll. Allein der Umstand der verspäteten Antragstellung ist daher kein Grund für einen solchen besonderen Schutzantrag. Allenfalls wird in Sonderfällen entschuldbarer Versäumnis (Urlaubsabwesenheit etc.) ein Schutzbeschluss nach § 765a ZPO ergehen können.

Ein Schuldner kann im Übrigen ansonsten nicht verbrauchte Guthaben aus dem Sockelbetrag aus dem Vormonat in den Folgemonat übertragen, nicht aber in weitere Monate. Maximal kann nach der gesetzlichen Regelung jeweils ein Betrag in Höhe des geschützten Guthabens des Vormonats in den Folgemonat übertragen werden (§ 850 k Abs. 1 S. 2 ZPO n.F.). Dabei ist ein erhöhter Guthabensbetrag (etwa durch § 850 l ZPO oder § 850 k Abs. 2 und 4 ZPO n.F.) auch bei der Berechnung des übertragungsfähigen Guthabensbetrages zu berücksichtigen; wer also mehr Guthaben nach Gesetz oder laut Beschluss des Vollstreckungsgerichts pro Monat haben darf, darf auch entsprechend mehr Guthaben in den Folgemonat übertragen. Ist das Guthaben dann aber nicht bis zum Ende des Folgemonats, in den es übertragen wurde, verbraucht, steht es dem Gläubiger zu.

Das P-Konto in der Insolvenz

Hier hat es eine gravierende Änderung durch den neuen Pfändungsschutz gegeben. Sicherungsmaßnahmen im Eröffnungsverfahren nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO haben nach dem 30.06.2010 keine Verfügungsbeschränkung mehr für die Verfügung auf P-Konten zur Folge. Der Insolvenzschuldner kann also im Antragsverfahren - vor Verfahrenseröffnung - im geschützten Guthabensbereich frei verfügen. Für die Banken bedeutet dies Mehrarbeit, da sie nicht mehr einfach auf Anforderung des Verwalters an diesen auskehren dürfen, sondern wie im Rahmen einer normalen Kontovollstreckung erst prüfen müssen, ob ein Guthaben oberhalb des Schutzbetrages frei bzw. unverbraucht und auszahlbar ist. Eine Bevorzugung des Insolvenzschuldners entsteht m.E. daraus nicht, da der Insolvenzverwalter die pfändbaren Einnahmen, wenn der Schuldner vollständige Angaben gemacht hat, an der Quelle einzieht.

Wird das Insolvenzverfahren eröffnet und will der Schuldner erst dann sein Konto in ein P-Konto umwandeln, muss er innerhalb von 4 Wochen nach der Eröffnung des Verfahrens den Antrag stellen. Ein P-Konto, dessen Erschaffung durch den Umwandlungsantrag ja auch zurückwirkt, erlischt nicht von Gesetzes wegen, an-



ders als ein Girokonto (s. §§ 115, 116 InsO), *Letzteres wird aber häufig stillschweigend weitergeführt durch die Bank.*

Auswirkungen des Vorläufigen Zahlungsverbot nach dem neuen Kontenpfändungsschutz

Für den Beginn der vierwöchigen Schutzfrist nach § 850 k Absatz 1 ZPO n.F. (auch der Schutzfrist nach § 835 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 ZPO n.F.) ist die Zustellung des *Überweisungsbeschlusses* entscheidend. Dies ist für Gläubiger nicht ganz uninteressant und für Schuldner möglicherweise mit unangenehmen, nicht vorhersehbaren Folgen behaftet, wenn der *Zugriff* nicht mit dieser Zustellung beginnt, sondern mit der Zustellung eines Vorläufigen Zahlungsverbot.

Das Vorläufige Zahlungsverbot, im Weiteren „VZV“ genannt, löst nämlich nicht selbst die vierwöchige Schutzfrist aus. Die arrestierende Wirkung führt aber dazu, dass bis zu einem Monat vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses das Guthaben des Schuldners samt weiterer Zahlungseingänge auf dem Konto seinem Zugriff entzogen ist.

Wird am letzten Tag der Monatsfrist der Wirkung des VZV der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugestellt, beginnt die vierwöchige Schutzfrist erst dann. Ein unwissender Schuldner könnte fälschlich annehmen, er habe nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses vier Wochen Zeit, mit dem Antrag auf Umwandlung in ein P-Konto auch rückwirkend für die *gesamte* Zeit der Arrestierung Pfändungsschutz zu erlangen. Dem ist aber nicht so.

Tatsächlich wirkt nur der Pfändungsbeschluss mit seiner Zustellung zurück auf den Zeitpunkt der Zustellung des VZV, er hat bei Zustellung bis zum Ende des Monatszeitraumes den Rang der Zustellung des VZV. Der Überweisungsbeschluss aber, der gemeinhin mit dem Pfändungsbeschluss verbunden ist, hat diese Rückwirkung nicht! Folglich beginnt tatsächlich die vierwöchige Schutzfrist (also auch die zeitliche Zone, innerhalb derer Guthaben nach dem P-Kontenschutz aus § 850 k Abs. 1 ZPO n.F. Schutz genießen) erst mit dem Tag nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses. Dies führt zu einer erheblichen Schutzlücke: Der Zeitraum von der Zustellung des VZV bis zur Zustellung des Überweisungsbeschlusses ist dann, selbst wenn nachgehend das Konto in ein P-Konto umgewandelt würde, nicht durch die gesetzliche Schutzfrist von vier Wochen geschützt (dies kann mehrere Monate ausmachen, wenn die Zustellung des Pfändungsbeschlusses und des dazugehörigen Überweisungsbeschlusses wegen einer Vollstreckung nach § 720 a ZPO zeitlich auseinanderfallen). Erfolgt die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb der gesetzlichen Vier-Wochen-Frist, besteht für den Schuldner also nur der Schutz für den Sockelbetrag zzgl. der gesetzlich zustehenden Zuschläge (eingehendes Kindergeld, Freibeträge für Unterhaltsberechtigte etc.) oder einen vom Vollstreckungsgericht anderweitig festgesetzten Freibetrag rückwirkend bis zum Tag der Zustellung des Überweisungsbeschlusses (womit sich sodann der P-Konten-

schutz im Monat der Zustellung des Überweisungsbeschlusses entfaltet). Wenn weitere Beträge im Rahmen der Arrestierungswirkung des VZV auf dem Konto stehen geblieben sind – wovon wegen des längeren Zeitraumes der Arrestierung bis zur Umwandlung in ein P-Konto auszugehen ist – gebühren diese dem Gläubiger. Unternimmt der Schuldner hiergegen nichts, werden die Guthaben aus der ungeschützten Zeit nach Zustellung des VZV an den Gläubiger ausgezahlt.

Was kann der Schuldner tun, um für diese Schutzlücke einen Schutz zu erhalten? Für ihn heißt es, schon auf die Zustellung des VZV wachsam zu reagieren und seinen Anspruch auf Umwandlung in ein P-Konto *sofort* bei der Bank geltend zu machen. Die Bank müsste hier eigentlich innerhalb der Vier-Tage-Frist reagieren, denn die nachgehende Zustellung des Pfändungsbeschlusses wird genügen, um die Pfändung am Tage der Zustellung der VZV wirksam werden zu lassen. Somit muss die Bank die Zustellung des VZV rechtlich an sich wie die Zustellung der Pfändung behandeln. Dies ist auch aus der Bezugnahme auf die „Pfändung“ in § 850 k Abs. 7 S. 3 ZPO n.F. zu schließen.

Hier besteht für den Schuldner ein besonderes Problem: Die Umwandlung in das P-Konto (ohne Zustellung des Überweisungsbeschlusses, also ohne Rückwirkungsphase von vier Wochen nach § 850 k Absatz 1 ZPO n.F.) wirkt nur zurück auf den Anfang des Monats der Umwandlung selbst (also Schutz des Sockelbetrages in dem Monat der Umwandlung). Wird etwa ein VZV am 30.10. zugestellt und stellt der Schuldner den Umwandlungsantrag am 31.10., so erfolgt die Umwandlung mit Sicherheit erst im Monat November, so dass das Guthaben am 30.10. und auch die Guthabenzuwächse am 31.10. vom VZV voll erfasst sind.

Der Schuldner hätte dann verbleibend also noch das Problem, dass die Tage vor der Umwandlung in ein P-Konto nicht von dem Schutzbereich des P-Kontos erfasst werden (mit zu berücksichtigen: Die Zustellung des Überweisungsbeschlusses hat keine Rückwirkung, somit läuft die Vier-Wochen-Frist erst tatsächlich nach dem Tag der Zustellung des Überweisungsbeschlusses, also nicht, wenn vor Zustellung des Überweisungsbeschlusses – aber nach Zustellung des VZV – der Umwandlungsantrag gestellt wird). Unbedingt muss der Schuldner hier also ergänzend Antrag nach § 850 I ZPO stellen, um für diese Tage den Schutz wie für ein normales Konto zu erhalten. Nach Aufhebung des § 850 I ZPO in der jetzigen Fassung am 01.01.2012 wird ab 2012 letztlich für diese Problemlage wohl nur der Antrag nach § 765a ZPO bleiben. Schutzanträge sollten im Übrigen immer mit dem Antrag auf Vorabfreigabe eines ohnehin unstreitig unpfändbaren Mindestbetrages verbunden werden, damit der Schuldner überhaupt Geld zum Leben zur Verfügung hat. Dies dürfte wie bisher auch mit einem Sofortbeschluss entschieden wegen der Eilbedürftigkeit ohne Anhörung des Gläubigers geregelt werden können. Die Gerichte haben nach meiner Erfahrung hier bislang fast immer eine zutreffende Entscheidung für eine Vorabfreigabe treffen können.



Der Gläubiger kann sich bei Zustellung eines VZV nach Zustellung auch des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses um die Auskunft bemühen, ob ein Beschluss nach § 850 I ZPO oder § 765a ZPO bei dem Kreditinstitut vorgelegt worden ist, der die ungeschützten Zeiträume zusätzlich schützt, soweit er davon nicht schon Kenntnis hat. Empfehlenswert ist natürlich eine Allgemeinanfrage, ob „irgendwelche Schutzbeschlüsse ergangen sind, wenn ja mit welchem Inhalt“.

Für alle Schutzanträge, die der Schuldner für Kontenguthaben außerhalb der Schutzzone des P-Kontos stellt, gilt allerdings, dass sich dieser Schutz dann nicht mit dem Guthaben befasst, sondern mit dem wiederkehrenden Einkommen, § 850 I Abs. 1 ZPO. Wer kein solches hat, wird also außerhalb der Schutzzone des P-Kontos weiterhin Kontenguthaben, die nicht aus wiederkehrenden Einkünften resultieren (die oberhalb der Pfändungsgrenze ohnehin), an den Gläubiger verlieren. Ob sich Beschlüsse bei Antragstellung nach § 765a ZPO mit dem Schutz im Sinne der Guthabenregelung wie zum P-Konto oder mit dem Schutzzinhalt nach § 850 I Abs. 1 ZPO befassen, wird man sehen. Diese Fragestellung wird spätestens nach Aufhebung der jetzigen Fassung des § 850 I ZPO am 01.01.2012 aktuell sein.

Wie verhält es sich mit den Kontenpfändungen, die schon vor dem 01.07.2010 ausgebracht wurden?

Die Kontenpfändungen bleiben natürlich wirksam. Das P-Konto ist kein gesetzlicher Automatismus, sondern wie geschildert von einem Antrag des Schuldners abhängig. Fraglich ist insoweit vor allem, welche Auswirkungen die beiden „Schutzsysteme“, der alte und der neue Kontenpfändungsschutz, auf das Pfändungsverfahren und den Schuldnerschutz haben.

Ein Schuldner, der Pfändungsschutz nach dem bis zum 30.06.2010 geltenden Schutzrecht (§ 850 k ZPO a.F.) erlangt hat, kann diesen nach altem Recht erlangten Schutz(beschluss) längstens bis zum 31.12.2011 genießen, hiernach treten die alten Anordnungen nach den alten Schutzregeln – die längstens bis zum 30.06.2010 möglich waren – außer Kraft (Art. 9 i.V.m. Art. 7 des ÄndG zur Reform des Kontenpfändungsschutzes, BGBl. 2009 I 1710). Der Gläubiger muss aber voraussichtlich Aufhebung des alten Schutzbeschlusses beantragen.

Soweit der Schuldner sein gepfändetes Konto ab dem 01.07.2010 in ein P-Konto umwandeln will, steht ihm dieses Recht von Gesetzes wegen auch zu. Der zum vormals „normalen“ Girokonto beschlussweise gewährte Pfändungsschutz nach altem Recht besteht formell gesehen weiter. Hier kollidieren aber der gewährte Pfändungsschutz nach altem Recht und die Schutzrechte, die der Schuldner nach neuem Recht von Gesetzes wegen erhält oder nach z.B. § 850 k Absatz 2 und 4 ZPO n.F. ZPO (§ 850 I ZPO gilt nicht für Pfändungsschutzkonten) in Anspruch nehmen möchte.

Ein Sonderfall wäre der Schuldner, der Nettoeinkünfte unterhalb der Pfändungsgrenze hat und nach dem neuen P-Konto-Schutz den Pfändungsschutz der unteren Pfän-

dungsgrenze (derzeit 985,15 €) verlangen könnte. Hier ergänzt der gesetzliche Schutz den beschlussweise nach altem Recht gewährten Schutz, also bestimmt sich im Ergebnis der Freibetrag nach § 850 k Abs. 1 S.1. ZPO n.F. Man wird als Gläubiger hinnehmen müssen, dass der Schuldner mit dem Änderungsantrag faktisch einen neuen Schutzantrag stellt, der ihm den gesetzlichen Schutz gewährt; das Vollstreckungsgericht würde nicht anders entscheiden. Einer gerichtlichen Aufhebung des Altbeschlusses für diesen Fall bedarf es m. E. nicht, weil er im genannten Fall nur einen (durch den P-Konto-Antrag) sinnentleerten zusätzlichen Schutz für einen Teil des Schutzguthabens darstellt.

Zum Problem kann der Altbeschluss im Übrigen nur werden, wenn der Schuldner ein anderes Konto zum P-Konto erklären lassen will und damit ein tatsächlicher Mehrfachschutz zu befürchten ist (denkbar jedenfalls bis zum 31.12.2011). Der Gläubiger sollte also durchaus überdenken, den Altbeschluss von sich aus aufheben zu lassen, wenn der Schuldner das betreffende Konto als P-Konto einrichtet.

Der Sozialleistungsschutz des § 55 Abs. 1 SGB I

Dem Schuldner stand nach altem Recht auf seinem eigenen Konto ein besonderer Schutz für gezahlte Sozialleistungen für die Dauer von sieben Tagen zu. Dieser Schutz ist seit 01.07.2010 zeitlich erweitert auf 14 Tage. Allerdings entfällt der Sozialleistungsschutz, wenn der Schuldner ein P-Konto hat, § 55 Absatz 5 SGB I n.F. Dies wirft für jeden Schuldner mit Sozialleistungsbezug zu allererst die Frage auf, ob er überhaupt ein P-Konto einrichten will, weil der Grundschutz eine den Sockelbetrag eines P-Kontoschutzes übersteigende Sozialleistung übersteigt und nicht gesondert beantragt werden muss. Schuldner, deren soziale Leistungen unterhalb des Sockelbetrages liegen, sollten besser einen Umwandlungsantrag bei der Bank stellen, weil ihnen nach Umwandlung auch der höhere Guthabenschutz zufällt. Schuldner mit Sozialleistungsbezug, der auf ein bestehendes P-Konto geleistet wird, müssen prüfen, ob die sozialen Leistungen höher sind als der gesetzliche Schutzbetrag des P-Kontos, weil – wie vorerwähnt – der gesetzliche Sozialleistungsschutz nicht auf dem P-Konto gilt und somit der den Sockelbetrag übersteigende Leistungsbetrag pfändbar wäre. Der Schuldner muss dann umgehend einen entsprechenden Schutzantrag für den übersteigenden Betrag stellen. Ihn schützt dann grundsätzlich die Vier-Wochen-Wartefrist nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses vor sofortiger Auszahlung an den Gläubiger.

§ 55 SGB I tritt im Übrigen am 01.01.2012 außer Kraft. Dies folgt einem Grundziel der Reform, dass nach einer Übergangszeit Pfändungsschutz nur noch auf dem P-Konto möglich sein soll. Dann kann auch Sozialleistungsschutz nur noch auf einem P-Konto erlangt werden. Folglich muss ab Anfang 2012 stets vom Schuldner geprüft werden, ob er zusätzlich zum Umwandlungsantrag einen zusätzlichen Schutzantrag wegen übersteigender sozialer Leistungen stellen muss.



Als ein Spezialproblem dieser Schuldnerklientel hat sich seit dem 01.07.2010 erwiesen, dass soziale Leistungen meist vor dem Monatsbeginn auf dem Konto eingehen („Monatsanfangsproblem“) und der Freibetrag für den laufenden Monat bereits verbraucht ist. Es droht hier der Verlust des Leistungsbetrages, der eigentlich für den Folgemonat gedacht ist. Die Vollstreckungsgerichte wollen dieses neue Guthaben derzeit häufig über einen Freigabebeschluss nach § 850k Absatz 4 ZPO n.F. schützen. Rechtlich ist dies unrichtig, weil diese Norm nur die Höhe der monatlichen Freibeträge regeln kann, nicht aber, ob sich Freibeträge auf andere Monate erstrecken. Vorzugsweise wäre einem Schuldner in einem solchen Fall zu raten, sich einmalig die erwarteten Leistungen beim Leistungsträger in bar auszahlen zu lassen. Nur so bleibt der Freibetrag für den Folgemonat erhalten und erlaubt die Übertragung des Guthabens in den Folgemonat. Der Schuldner kann auch einen Schutzantrag nach § 765a ZPO für eine einmalige Aufhebung der Pfändung stellen. In der Entziehung der Leistungen und des Gehaltes für den Folgemonat wird eine unzumutbare und sittenwidrige Härte zu sehen sein. Eigentlich kann es aber nicht sein, dass die Vollstreckungsgerichte nun zigtausendfach der Vorgabe des Gesetzgebers, über die Gewährung des Grundpfändungsschutzes über das P-Konto auch den Sockelbetrag freizustellen, Nachdruck verleihen sollen. Dies müsste eigentlich aus dem Gesetz folgen.

Das Bundesjustizministerium hat das Problem bereits erkannt und bereitet einen Entwurf zu einer Gesetzesänderung vor. Bis dahin empfiehlt es Banken und Vollstreckungsgerichten, entsprechend zu entscheiden. Die Banken werden das sicher nicht tun, weil sie sich ohne Gesetzesgrundlage in die Haftung begeben. Die Vollstreckungsgerichte werden das Problem also einstweilen über die Schutzverfahren nach § 765a ZPO lösen müssen.

P-Konto und Unterhaltspfändung bzw. P-Konto und Doppelpfändung

Der Schuldner muss hinnehmen, dass im Rahmen einer mit Vorrecht geltend gemachten Unterhaltspfändung ggf. der Sockelbetrag für sein P-Konto abgesenkt wird (das Vollstreckungsgericht kann dies auf Antrag schon mit dem Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses regeln). Er muss aber nicht klaglos dulden, dass sowohl beim Arbeitgeber bzw. Leistungsträger (Rententräger etc.) zugleich gepfändet wird und damit ein Doppelauszug droht, wenn dann auf dem P-Konto noch ein den Sockelbetrag übersteigender Betrag aus Gehalt oder Leistung eingeht. Der Schuldner sollte dann der Bank den bereits durchgeführten Pfändungsabzug durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers (oder z.B. Rententrägers) nachweisen, BT Drucksache 16/7615, S. 19, re. Spalte, zweiter Abschnitt, im Übrigen siehe § 850 k Absatz 5 Satz 2 ZPO n.F. Die Bank ist dann gehalten, den erfolgten Pfändungsabzug zu berücksichtigen bzw. einen vom Arbeitgeber berechneten unpfändbaren Betrag für die Kontenpfändung auch zu übernehmen. Notfalls kann bei Weigerung der Bank das Vollstreckungsgericht angerufen werden. Das Vollstreckungsge-

richt ist auch dann die richtige Adresse, wenn der Schuldner die notwendige Bescheinigung vom Arbeitgeber (oder sonstigem Leistungsträger) nicht erhalten kann und trotzdem eine höhere Freigabe als den Sockelbetrag begehrt. Der Nachweis des erfolgten Pfändungszugriffs beim Arbeitgeber lässt sich meist durch die entsprechend ausfallenden Gehaltsabrechnungen führen.

Der Nachweisgrundsatz wie vorgeschildert gilt natürlich auch bei allen sonstigen Kontenpfändungen, die parallel zu einer Pfändung an der Einkommensquelle durchgeführt werden (sog. Doppelpfändungen).

Welchen Schutz kann ein Schuldner erhalten, der kein P-Konto führt oder führen will?

Es gilt grundsätzlich immer das Zahlungsmoratorium des § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO n.F., für Selbständige mit nicht wiederkehrend zahlbaren Vergütungen gilt der Absatz 4, mit dem eine Auszahlungssperre von vier Wochen nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses von Gesetzes wegen eintritt. In dieser Zeit können Schutzanträge gestellt werden. Nach Ablauf der vier Wochen ist das Guthaben dem Gläubiger auszuführen, wenn dann kein Schutzbeschluss greift.

Wer kein P-Konto führt oder führen möchte, kann seit dem 01.07.2010 und nur bis zum 31.12.2011 nach § 850 ZPO Kontenpfändungsschutz verlangen. Mit Absatz 1 dieser Norm wird letztlich wieder – auf Antrag – Schutz für den unpfändbaren Teil der Einkünfte (also nach § 850 c ZPO) gewährt. Dies setzt allerdings im Falle des Antrages nach § 850 I ZPO voraus, dass der Schuldner im Antrag glaubhaft macht, dass er eben kein P-Konto führt.

Es kann für Schuldner durchaus von Vorteil sein, ein solches „Normalkonto“ zu führen. Das Konto wird nicht an die Schufa weitergemeldet; auch mehren sich Stimmen aus der Kreditwirtschaft, die das P-Konto als Negativmerkmal ansehen. Allerdings ist der Pfändungsschutz nach § 850 I ZPO nachgelagert, er gilt also nur auf Antrag. Der nachgelagerte Pfändungsschutz nach § 850 I ZPO tritt am 01.01.2012 außer Kraft. Auch hiermit soll bewirkt werden, dass Pfändungsschutz von da ab nur noch auf dem P-Konto möglich ist. Die Konteninhaber sollen generell ihre unpfändbaren Leistungen nur noch über das P-Konto schützen lassen können. Da letztlich dort aber auch wieder ein übersteigender Freibetrag nach § 850 k Abs. 4 ZPO n.F. festgesetzt werden kann, haben Bezieher von Einkünften, die den Mindestfreibetrag überschreiten, die gleichen Schutzmöglichkeiten wie vor der Reform.

Dem Gläubiger ist anzuraten, das Außerkrafttreten der jetzigen Form des § 850 I ZPO wie bei den Altbeschlüssen nach § 850 k ZPO a.F. mit einem Antrag auf Aufhebung eines entsprechenden Schutzbeschlusses zu begleiten. Der Schuldner muss dann erst einmal ein P-Konto einrichten und einen neuen Schutzbeschluss erwirken. Für den Gläubiger wird es im Übrigen keinen Unterschied machen, ob der Schuldner mit einem Altbeschluss auf dem normalen Konto geschützt wird



oder ob dies über den Erweiterungsschutz zum P-Konto erfolgt (gerade, wenn im ersten Fall das Einkommen unter dem Sockelbetrag des P-Kontos läge, profitiert der Gläubiger sogar davon, dass der Schuldner nicht den Schutz des P-Kontos in Anspruch nimmt, man sollte also jeden Einzelfall genau prüfen).

Kann ein Schuldner auf dem P-Konto höhere Beträge freigestellt erhalten?

Neben der Regelung des § 850 k Abs. 4 ZPO (z.B. Freistellung des nach Pfändungstabelle unpfändbaren Einkommens) kann ein Schuldner weitere Freibeträge nach § 850 k Abs. 2 ZPO beanspruchen. Hierzu muss er aber keinen Antrag beim Vollstreckungsgericht stellen, sondern etwa das Vorhandensein von Unterhaltsberechtigten bei der Bank *nachweisen*.

Unpfändbar sind nach § 850 k Abs. 2 ZPO n.F. Kindergeld und Geldleistungen für Kinder, einmalige Geldleistungen nach § 54 Abs. 2 und 3 SGB I, die pfändungsfreien Monatsbeträge nach § 850 c Abs. 1 S.2 i.V.m. Abs. 2 a S. 1 ZPO n.F., falls Unterhaltspflichten erfüllt werden (anders gesagt: die zusätzlichen Freibeträge wie für Unterhaltsberechtigte nach § 850 c ZPO), außerdem solche sozialen Leistungen, die der Schuldner an Personen weiterleitet, mit denen er in sozialhilferechtlicher Bedarfsgemeinschaft lebt und denen er nicht zum Unterhalt verpflichtet ist. Aber aufgepasst: Der unpfändbare Mehrbetrag z.B. des Arbeitseinkommens ist (auf dem P-Konto) nicht geschützt. Mit dieser Einschränkung wollte man die Kreditinstitute davor bewahren, nachprüfen zu müssen, aus welcher Quelle das Geld stammt. Der Schuldner sollte hierzu immer einen besonderen Schutzantrag beim Vollstreckungsgericht stellen. Das Vollstreckungsgericht müsste dies schon deshalb bewilligen, weil ansonsten etwa am Arbeitsplatz und beim Kontenschutz unterschiedliche Freibeträge gelten würden.

Letztlich läuft hier das Antragsverfahren genau so ab wie im bisherigen Kontenschutzverfahren. Der Schuldner kann hier ebenfalls z.B. den unpfändbaren Teil des Einkommens freigestellt erhalten.

Ein Gläubiger sollte aber bedenken: Er wird in dem Verfahren „vor der Bank“ nicht angehört. Inwieweit die BankmitarbeiterInnen imstande sind, die vom Schuldner beantragte Aufstockung korrekt zu prüfen und zu berechnen, mag zunächst dahin stehen (was nicht bedeutet, dass deren Fähigkeiten hierzu angezweifelt werden sollen). Mit einem speziellen Schreiben kann man die Bank im Einzelnen auf ihre Pflichten bei der Prüfung eines Aufstockungsantrages des Schuldners hinweisen und ankündigen, die Entscheidung der Bank nachträglich zu prüfen. Dieses wird mutmaßlich recht häufig den Banken Anlass geben, an den Angaben des Schuldners zumindest letzte Zweifel aufzubringen und die Aufstockung durch eigene Entscheidung zu verweigern. Dann muss der Schuldner sich mit seinem Antrag an das Vollstreckungsgericht wenden, § 850 k Absatz 5 S. 4 ZPO. Dem Schuldner wird bis zu dessen Entscheidung nur die Summe aus dem Basispfändungsschutz ausgezahlt wer-

den, zudem muss das Vollstreckungsgericht den Gläubiger anhören.

Im Übrigen können Gläubiger und Schuldner wie bisher Anträge zur Erweiterung oder Beschränkung von pfändungsfreien Beträgen stellen. Hieran hat sich faktisch nichts geändert.

Sonstige Rechte des Schuldners im neuen Kontenpfändungsschutz

Der Schuldner kann unter Nachweis, dass dem Konto in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind und dass er Gleiches für die nächsten zwölf Monate glaubhaft macht, die Pfändung gemäß § 833 a Abs. 2 Nr. 1 ZPO aufheben oder das Guthaben für die nächsten 12 Monate von der Pfändung freistellen lassen, § 833 a Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Die *Aufhebung* hat die für den Gläubiger fatale Folge, dass mit der Verkündung der Entscheidung auch der Rang verloren geht, gleichwohl der Gläubiger noch sofortige Beschwerde einlegen kann. Im Anhörungsverfahren vor dem Vollstreckungsgericht sollte daher immer beantragt werden, dass die Wirkung erst mit Rechtskraft des Beschlusses eintritt. Immerhin kann das Beschwerdegericht anders entscheiden als das Vollstreckungsgericht, was bei entsprechender Antragsstellung dann jedenfalls nicht zum Rangverlust führt. Auch sollte man nach Gründen forschen, die einen Vortrag über einen möglichen Einkommenszuwachs des Schuldners in den kommenden 12 Monaten unterstützen, damit ggf. doch nur eine Entscheidung auf nur zeitweilige Freistellung von der Pfändung ergeht (Ränge bleiben dann gewahrt). Ein Tipp aus einer anderen Ecke der Zwangsvollstreckung: Im Verfahren auf Nachbesserung zur eidesstattlichen Versicherung kann bei bestimmten Ausgangslagen mit der Erwartung einer Entwicklung nach der Lebenserfahrung argumentiert werden. Dies kann auch im Kontenpfändungsverfahren hilfreich sein, wenn der Sachverhalt ansonsten nicht ergiebig ist.

Die Möglichkeit der Meinungsäußerung im Anhörungsverfahren sollte in jedem Fall vom Gläubiger genutzt werden.

Das Ruhendstellen einer Kontenpfändung bei Ratenzahlung

Dies kann zukünftig zum Problem werden. Wegen der komplexen Berechnungen, die die Bank bei Wirksamwerden (oder eben erneutem Wirksamwerden) einer Pfändung zur Berechnung des Freibetrages anstellen muss, kann es häufiger dazu kommen, dass die Bank die Erklärung der Gläubiger zur Ruhendstellung nicht akzeptiert.

Dies ist sowohl für den Gläubiger als auch für den Schuldner eine ggf. fatale Situation. Die bisher meist problemlos mögliche Ruhendstellung kann voraussichtlich immer weniger als Entgegenkommen für Ratenzah-



lungen durch den Schuldner genutzt werden. Der Schuldner wird zu einer meist unmöglichen Vollzahlung gedrängt, der Gläubiger wird ggf. die sonst mögliche Ratenzahlung dann nicht erleben.

Ein Ausweg kann sein, dass Gläubiger der Bank den Umgang mit der Ruhendstellung erleichtern, indem sie von vornherein vorgeben, dass etwa das Wiederaufleben der Pfändung (auch im Falle des Eingehens weiterer Pfändungen) erst Wirkung zum 01. des Folgemonats haben soll. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass ein nachrangiger Gläubiger im Vormonat noch Zugriff erlangt, weil für ihn, der seine Pfändung fortbetreibt, die Berechnung einfach ist. Dies wird aber meist im Angesicht der so bis dahin erlangten Ratenzahlungen eher zu verschmerzen sein als ein Verzicht auf die Ratenzahlung insgesamt, weil die Banken die Ruhendstellung ggf. generell ablehnen. Der Schuldner sollte seinerseits die Ratenzahlung strikt einhalten, um den Genuss der freien Nutzung des Kontos erhalten zu können. Sudergat (Kontopfändung und P-Konto, 2010, RN 961) empfiehlt den Banken, die Ruhendstellung durch einen dreiseitigen Vertrag (zwischen Bank, Schuldner und Gläubiger) rechtssicher zu regeln. Dies scheint die sinnvollste Lösung des Problems für die Zukunft zu sein.

Schlusswort

Resümierend gilt es für den Schuldner, gefährliche Situationen wie die Zustellung von vorläufigen Zahlungsverboten zu erkennen und die komplexen Schutzantragsmöglichkeiten zu nutzen.

Dem Gläubiger ist anempfohlen, das Verfahren genau unter Beobachtung zu halten, insbesondere aber nach Möglichkeit pfändbare Einkünfte, die zu unpfändbarem Guthaben auf dem P-Konto werden könnten, schon an der Quelle zu pfänden. Unsere Vollstreckungsabteilung ist Ihnen bei diesem Bemühen gerne behilflich.

Soweit unser Überblick über das neue Recht. Gerne vertreten wir Sie auch im neuen Kontenpfändungsverfahren und bahnen Ihrem Anspruch einen Weg durch das Regelungsdickicht. Auch alle sonstigen Vollstreckungsangelegenheiten können Sie gerne in die Hände unserer Vollstreckungsabteilung geben.

Hinweis

Unser Jusletter beruht auf einer sorgfältigen Recherche der Rechtslage. Deren allgemeine Darstellung kann die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles jedoch nicht berücksichtigen. Der Jusletter dient nur der Information und ist keine vertragliche Beratungsleistung. Er kann deshalb eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.

Kontakt

Ahlers & Vogel _ Bremen
Contrescarpe 21 _ 28203 Bremen
Telefon +49 (421) 33 34-0
Telefax +49 (421) 33 34-111
E-Mail: bremen@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Hamburg
Schaarsteinwegsbrücke 2 _ 20459 Hamburg
Telefon +49 (40) 37 85 88-0
Telefax +49 (40) 37 85 88-88
E-Mail hamburg@ahlers-vogel.de

Ahlers & Vogel _ Rostock
Gerhart-Hauptmann-Str. 24 _ 18055 Rostock
Telefon +49 (381) 491 39-0
Telefax +49 (381) 491 39-99
E-Mail: rostock@ahlers-vogel.de

***Ulrike Buschmann** studierte nach abgeschlossener Berufsausbildung zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten Rechtswissenschaften in Bremen. Das zweite juristische Staatsexamen legte sie 1998 in Hannover ab. Frau Buschmann ist ausgewiesene Spezialistin für den Forderungseinzug und das Zwangsvollstreckungsrecht. Bevor sie 2007 als Rechtsanwältin die Leitung unserer Inkassoabteilung übernahm, war sie lange Jahre in leitender Funktion für ein renommiertes Inkassounternehmen tätig. Sie verfügt über theoretische und praktische Erfahrung aus 21 Jahren Vollstreckungstätigkeit und veröffentlicht in Fachzeitschriften zum Vollstreckungsrecht. Einzugs- und Vollstreckungsfälle werden durch das von Frau Buschmann geleitete Team effektiv verfolgt.